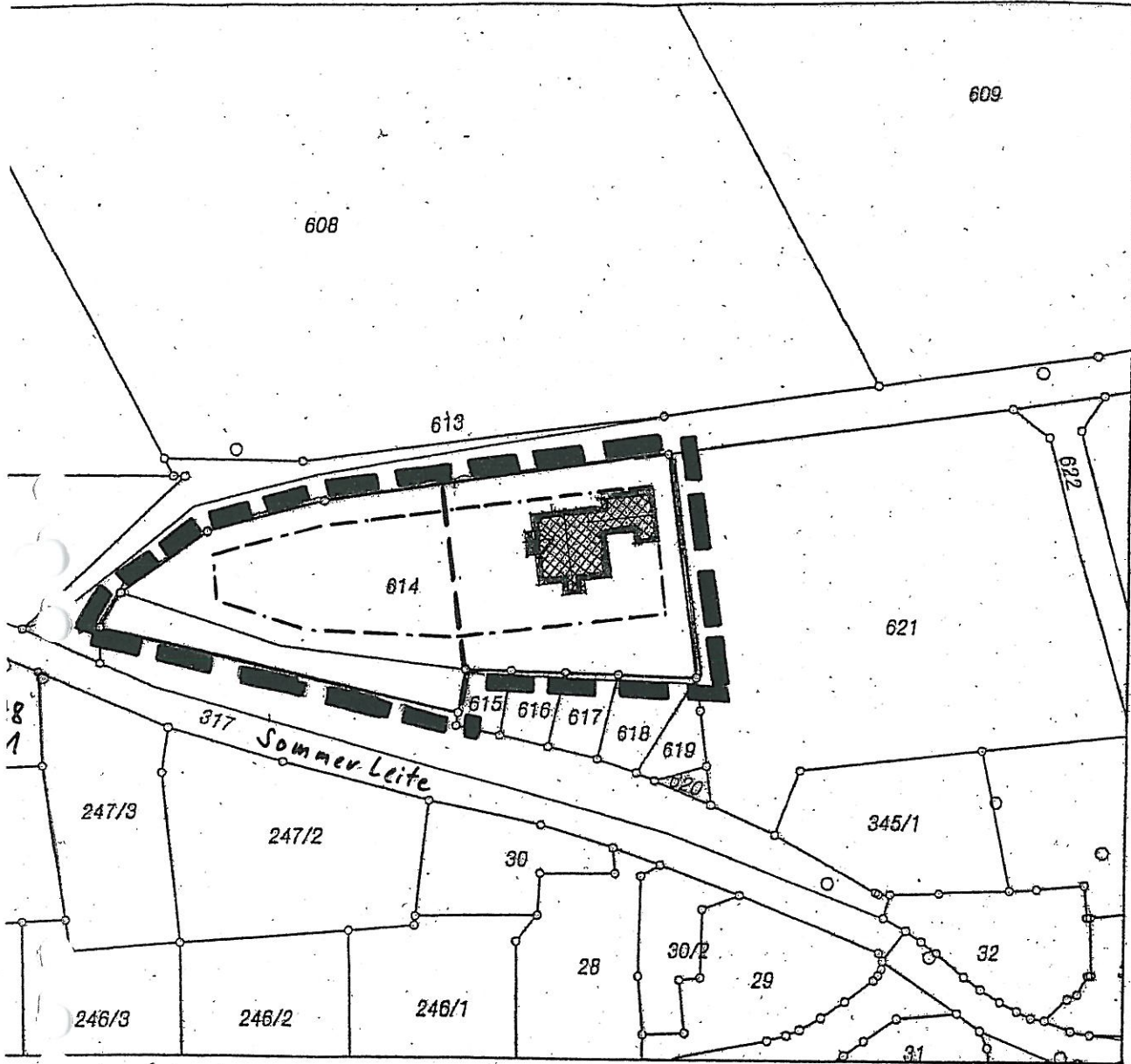


Ausschnitt aus der Änderungskarte zur Abfindungskarte NW 90-28.21




Gemeinde Ebelsbach
Ortsabrundungssatzung Schönbach

Festsetzungen:

Dorfgebiet	MD
Vollgeschoss	II (E+D)
Baugrenze	— — — — —
Neue Grundstücksgrenze	— — — — —
Geltungsbereich	■ ■ ■ ■ ■

Ebelsbach, 17.01.2003

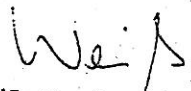

Bauverwaltung VG Ebelsbach
Dipl.Ing. (FH) Detlef Jäger

M = 1 : 1000



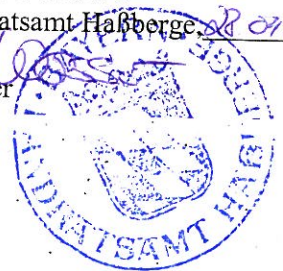
Ausgefertigt:
Würzburg, den 11.11.02

Der Vorsitzende der
Teilnehmergeinschaft
i. A.


Weiß, Techn. Hauptsekretärin

Mit/Ohne Auflagen genehmigt gem.
§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit
Bescheid vom 23.04.2003
Az. III/1-610/2-5
Landratsamt Haßberge 28.07.2002

Wasser



Gemeinde Ebelsbach

Ortsabrundungssatzung Schönbach

Die Gemeinde Ebelsbach erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Dieser Lageplan vom 17.01.2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. Die einbezogene Fläche wird als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Begründung: Die gegenüberliegende Häuserzeile an der Sommerleite sowie die östlich liegende Bebauung bilden das vorhandene Dorfgebiet, so dass die neu einbezogene Fläche eine Abrundung der Nutzung Dorfgebiet darstellt.
2. Anzahl der Vollgeschosse II (E+D), Kniestock maximal 50 cm. Begründung: Die gegenüberliegenden Wohngebäude halten diese Vorgaben ebenfalls ein.
3. Die Baugrenzen gemäß Eintrag im beigefügten Lageplan sind einzuhalten. Zum Weg Flurnummer 613 neu wird ein Mindestabstand von 4 m festgelegt. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m zur öffentliche Verkehrsfläche einzuhalten. Des weiteren gelten die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bezüglich der sonstigen Abstandsflächen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebelsbach, 12.02.2003



Walter Ziegler

1. Bürgermeister, Gemeinde Ebelsbach

Gemeinde Ebelsbach

Erläuterung zur Ortsabrundungssatzung Schönbach

Erschließung

1. Die Flurnummer 614 neu ist durch den Eigentümer bzw. die Bauherren in zwei Parzellen teilen zu lassen.
2. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über den Wirtschaftsweg Flurnummer 613 neu.
3. Die Abwasserentsorgung bzw. Wasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Netze der Gemeinde Ebelsbach. Die notwendigen Hausanschlüsse sind durch den Eigentümer der Flurnummer 614 bzw. die Bauherren der Parzellen errichten zu lassen. Die Trassen sind mit der Gemeinde Ebelsbach abzustimmen. Für die Trassen der Hausanschlußleitungen der östlich liegenden Parzelle sind für die Querungstrecke auf der westlich liegenden Parzelle durch den zuständigen Bauherren Grunddienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Analog gilt dies bei gemeinsamer Nutzung von Hausanschlüssen für beide Parzellen. Eine Kopie der eingetragenen Grunddienstbarkeiten sind der Gemeinde Ebelsbach vorzulegen.

Ebelsbach, 12.02.2003



Walter Ziegler
1. Bürgermeister, Gemeinde Ebelsbach